
«Kinder müssen gehört werden!»

Ein Gespräch mit Karin Fischer, Präsidentin der KESB Winterthur-Andelfingen



Für Karin Fischer, Präsidentin der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) der Bezirke Winterthur und Andelfingen, sind Kinderanwältinnen und -anwälte die beste Lösung, um sicherzustellen, dass die Anliegen von Kindern nicht aus dem Fokus geraten. Ginge es nach ihr, würden nur noch entsprechend qualifizierte Fachleute als Kindsverfahrensvertretung zugelassen.

In welchen Situationen setzt die KESB Kindsverfahrensvertreterinnen und -vertreter ein?

Wir müssen dies von Gesetzes wegen prüfen, wenn sich abzeichnet, dass es für ein Kind eine Unterbringung braucht oder wenn die Beteiligten bezüglich der Regelung der elterlichen Sorge oder wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs unterschiedlicher Meinung sind. Wir prüfen in diesen Fällen, ob es sinnvoll ist, dem Kind in diesem Verfahren jemanden zur Seite zu stellen, der sicherstellt, dass das betroffene Kind gehört wird und alles korrekt läuft. Dies kann in Nachtrennungskonflikten ganz besonders sinnvoll sein.

Wie reagieren Eltern darauf, dass ihr Kind anwaltlich vertreten wird?

Wenn es um die Unterbringung geht, gibt es wenig Widerstand. Gerade in Situationen, in denen die Eltern und das Kind gegen die

Unterbringung sind, hoffen sie, dass die Vertretung des Kindes die Behörde davon abbringen kann. Wichtig ist die Wahl der Person, die das Kind vertritt. Im Idealfall genießt sie die Akzeptanz aller Beteiligten. Darum haben die Eltern das Recht, begründete Einwände einzubringen.

Wie sieht es bei Nachtrennungskonflikten aus?

Diese sind oft noch anspruchsvoller. Meist geht es bei kleineren Kindern um die elterliche Sorge, die Obhut oder die Festlegung der Betreuungsanteile. Da kann eine Vertretung wichtig sein, um dem Kind überhaupt erst eine Stimme zu geben. Ist ein Kind bereits 14 Jahre alt, geht es oft darum, wo die Jugendlichen leben werden. Wo verbringt die oder der Jugendliche die meiste Zeit? In solchen Verfahren sind häufig beide Elternteile bereits anwaltlich vertreten. In sehr konfliktreichen Situationen ist es darum wichtig, dass Jugendliche selbst eine Verfahrensvertretung bekommen, sonst besteht die Gefahr, dass sie zwischen den Ansprüchen ihrer Eltern zerrieben werden.

Der Loyalitätskonflikt, in dem sie stecken, bleibt auch, wenn die Kinder vertreten werden ...

Das ist so. Ich kann vielleicht aus der Praxis erzählen: Da ist eine Jugendliche, deren Eltern sich streiten. Die Mutter hat das alleinige Sorgerecht, damit auch die Obhut. Der Vater hat vom Gericht ein übliches «Besuchsrecht» zugesprochen bekommen: jedes zweite Wochenende und einen Anteil Ferien. Nun möchte diese 14-Jährige mehr beim Vater leben, ihre Berufsausbildung in der Nähe seines Wohnortes machen. Die Mutter möchte dies unter allen Umständen verhindern. Die Eltern sind so stark in ihrem persönlichen Konflikt verstrickt, dass sie nicht fähig sind, ihr Kind und dessen Bedürfnisse wahrzunehmen. Erst wenn es die Kindsverfahrensvertretung schafft, dass das Kind auch von den Eltern gehört wird, werden kindergerechte Lösungen möglich.

Schafft es die KESB, alle Parteien an einen Tisch zu bringen?

Das ist unser Ziel. Wir berufen Verhandlungen ein, bei denen die Jugendlichen nach Möglichkeit samt Vertretung dabei sind. Weiter nehmen die Eltern und ihre Vertretungen, drei Behördenmitglieder und eine protokollführende Fachperson der KESB teil. Die Eltern sollen es schaffen, ihren Blick wieder aufs Kind zu lenken und befähigt werden, den Wünschen und Bedürfnissen ihres Kindes nachzukommen. Gelingt dies an der Verhandlung nicht, dann wird das Verfahren oft sistiert, damit die Eltern mit fachlicher Unterstützung weiter nach Lösungen suchen. Wenn wir entscheiden müssen, werden wir in einem solchen Fall den Plänen der Jugendlichen weitestgehend entsprechen, denn mit 14 sind sie urteilsfähig. Doch tragen die Eltern diesen Entscheid nicht mit, wird sich die Situation für die Jugendliche nicht entspannen.



Die Unterschiede zwischen den Kantonen, was den Einsatz von Kindsverfahrensvertretungen anbelangt, sind enorm. Während einige Kantone keinen einzigen Einsatz ausweisen, sind es zum Beispiel im Kanton Zürich weit mehr als 300. Wie kommt es dazu?

Die Unterschiede sind tatsächlich riesig. Das hat auch damit zu tun, wie wichtig die Kindsverfahrensvertretungen den Gerichten und den Mitarbeitenden der lokalen KESB sind. Wir sind überzeugt von der Wichtigkeit dieser Vertretungen. Zudem gibt es im Kanton Zürich eine aufsichtsrechtliche Weisung dazu.

Wer bezahlt die Kinderanwältin, den Kinderanwalt?

Wenn die Eltern dazu finanziell in der Lage sind, dann zahlen dies die Eltern. Die Eltern müssen für die Verfahrenskosten aufkommen. Bisher waren sich die KESB im Kanton Zürich über die Höhe des Tarifs nicht einig. Als Standard galt ein Tarif für Personen mit Anwaltspatent und ein etwas tieferer Tarif für Personen ohne ein solches. Ich setze mich nun dafür ein, dass wir in der Regel qualifizierte und entsprechend zertifizierte Fachpersonen einsetzen. Das war bis jetzt nicht in jedem Fall so.

Wie findet man diese Fachleute?

Natürlich kennen wir nach zehn Jahren Arbeit Anwältinnen und Anwälte, die besonders geeignet sind, um mit kleinen Kindern zu arbeiten, andere, mit denen wir bei Jugendlichen gute Erfahrungen gemacht haben. Es ist jedoch wichtig, eine unabhängige Stelle wie den «Verein Kinderanwaltschaft Schweiz» zu haben, der die Kinderanwältinnen und -anwälte zertifiziert und damit nach den Kriterien der «Child-friendly Justice»-Leitlinien vorgeht. Ein Qualitätslabel hilft uns, qualifizierte Fachpersonen zu finden, was letztlich natürlich insbesondere den betroffenen Kindern und Jugendlichen hilft.

Warum brauchen auch Anwältinnen und Anwälte Zusatzqualifikationen?

Ganz wichtig ist, dass man das Verfahrensrecht kennt. Man muss genau wissen, wie es läuft, die Rolle der Behörden, der Gerichte kennen. Ausgewiesenes Fachwissen zu Kinderrechten ist zwingend. Das ist die rechtliche Seite. Die andere ist: Man muss hohe Kompetenzen darin haben, wie man mit Kindern spricht. Das ist anspruchsvoll und braucht Know-how, es reicht nicht, dass man selbst Mutter oder Vater ist.

Warum nicht?

Eine der Hauptaufgaben von Kindsverfahrensvertreterinnen und -vertretern ist, Kindern altersgerecht zu erklären, was im Verfahren genau geschieht, welche Rechte ihnen zustehen, welche ihren Eltern. Das muss man lernen. Darum sind auch KESB-Mitarbeitende, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, aufgefordert, sich entsprechend weiterzubilden. Man muss entwicklungspsychologische Kenntnisse haben, um zu wissen, was ein vierjähriges Kind verstehen kann und was nicht.

Gerade in Nachtrennungskonflikten sind meist bereits sehr viele Personen involviert. Ist es sinnvoll, weitere Fachleute einzubringen?

Ja, denn die Kindsverfahrensvertretung vertritt die Hauptperson des Verfahrens – das Kind. Seine Sicht geht sonst häufig unter. Vor allem dann, wenn beide Eltern selbst durch einen Anwalt vertreten sind. Diese Gefahr besteht auch bei den Behördenmitgliedern, die Entscheide fällen müssen. In solchen Auseinandersetzungen erhalten wir so viele Telefonate und Eingaben von den Eltern. Es passiert leicht, dass man in dieser Dynamik das Kind aus dem Fokus verliert. Bei vielen Eltern ist dies zum Zeitpunkt, zu dem wir involviert werden, längst geschehen.

Was sind Ihre grössten Anliegen in Bezug auf die Verfahrensvertretung von Kindern?

Ich würde mir wünschen, dass von Gesetzes wegen nur noch Rechtsvertreterinnen und -vertreter mit entsprechender Zusatzqualifikation überhaupt zugelassen wären. Dies würde uns die Arbeit sehr erleichtern und vor allem den betroffenen Kindern dienen.



Karin Fischer